

Autor:**Walter Nöstlinger, Mitarbeiter der Abteilung Sozialpolitik der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Oberösterreich****Titel:****Gefahrenunterweisung an Berufsschulen – Weg zu weniger Arbeitsunfällen?****Serie: Wirtschafts- und Sozialpolitische Zeitschrift „WISO“****Hrsg.: Institut für Sozial- und Wirtschaftswissenschaften (ISW), Linz****Jhrg.: 25, Jahr: 2002, Heft: 4****Seiten: 155-172****1. Allgemeines**

Österreichs jugendliche Arbeitnehmer leben gefährlich. Das ergeben sämtliche Statistiken der letzten Jahre. 1997 ereigneten sich 11.884 Arbeitsunfälle. Die Zahl stieg und erreichte im Jahr 2000 mit 14.886 Arbeitsunfällen ihren hoffentlich endgültigen Höhepunkt. Die Zahlen mögen verwundern, weil Jugendliche¹ grundsätzlich über gute Reaktionsfähigkeiten verfügen und auch körperlich meist beweglicher als Erwachsene sind. Dem stehen allerdings eine höhere Risikobereitschaft, gelegentlich auch ein höheres Imponiergehabe und vor allem eine geringe Berufserfahrung gegenüber, was sich im Ergebnis in höheren Unfallzahlen gegenüber erwachsenen Arbeitnehmern (vgl. Ausführungen weiter unten) der gleichen Berufstätigkeit schmerzlich bemerkbar macht.

Es dürfte Übereinstimmung darüber herrschen, dass Gesundheit letztlich für jeden Menschen Priorität genießt. Wie die Unfallzahlen zeigen, ist es aber schwierig, jugendliche Arbeitnehmer vor einem Unfall von dieser Tatsache zu überzeugen. Nachher beklagt zwar jeder sein Schicksal, ob geholfen werden kann oder nicht reduziert sich aber auf medizinische Möglichkeiten. Zu spät erkennt der Einzelne, wie sinnlos er seine Gesundheit wegen des Gewinns einiger Minuten aufs Spiel gesetzt hat.²

1.1. Statistische Zahlen

Unfallrate der anerkannten Arbeitsunfälle³ Jugendlicher⁴ ohne Wegunfälle in Österreich	
Arbeiter und Angestellte⁵	Unfallrate auf jeweils 1000 Versicherte
1997	76
1998	72
1999	80
2000	81
2001	76

2001 kam es in der Altersgruppe der 15- bis 19-Jährigen zu 12.192 Arbeitsunfällen bei 160.107 Versicherten. Daraus ergibt sich eine Unfallrate von 76 Verunfallten auf 1.000 Versicherte. Dazu kamen 2001 noch 1.528 Wegunfälle, woraus sich insgesamt 13.720 Arbeitsunfälle ergeben. Die Unfallzahl und die Unfallrate sind also erstmals seit Jahren wieder gesunken. Bleibt zu hoffen, dass sich diese Tendenz fortsetzt.

Unfallrate auf jeweils 1.000 Versicherte

Am deutlichsten wird der Unterschied bei der Unfallrate der 15- bis 19-Jährigen zu den Erwachsenen ersichtlich, wenn man sie mit der Unfallrate der Arbeiter und Angestellten vergleicht.⁶ Im Jahr 2000 kam es bei den 15- bis 19-Jährigen zu den meisten Unfällen und einer Unfallrate von 81 Arbeitsunfällen auf 1.000 Versicherte. Arbeiter erlitten im gleichen Jahr 73 Arbeitsunfälle auf 1.000 Versicherte, Angestellte 14 Arbeitsunfälle.⁷

2. Mehr Prävention oder mehr Heilbehandlung?

Angesichts der hohen Unfallzahlen müssen wir uns daher fragen, ob es genügt, schnellere Rettungautos, mehr Ärzte und mehr Operationssäle zur Verfügung zu stellen, oder ob wir nicht auch darüber nachdenken sollten, welche präventiven Maßnahmen wir bereits im Vorfeld einsetzen könnten, um Unfälle und berufsbedingte Erkrankungen zu vermeiden oder zumindest zu reduzieren. Über eine dieser präventiv wirkenden Möglichkeiten – die Gefahrenunterweisung an Berufsschulen – soll nachstehend informiert werden. Sie könnte meines Erachtens, österreichweit forciert, relativ rasch zu einer Verbesserung des Ist-Zustandes führen.

In einer Zeit, in der die meisten Maßnahmen ökonomisch beurteilt werden, sollte man bei der Behandlung von Arbeitsunfällen und berufsbedingten Erkrankungen die Kostenseite nicht unbeachtet lassen. Noch vor wenigen Jahren wurden die volkswirtschaftlichen Kosten p. a. für Arbeitsunfälle im engeren Sinn mit 25 Mrd. Schilling beziffert.⁸ Spricht man über Kosten von Arbeitsunfällen, bezieht man sich meist nur auf die direkt mit einem Arbeitsunfall im Zusammenhang stehenden Kosten. Allerdings handelt es sich dabei nur um die so genannte Spitze des Eisberges. Würde man tatsächlich alle Kosten von berufsbedingten Erkrankungen ermitteln, was zugegebenermaßen nur sehr schwer möglich ist, müsste man die damit verbundenen Auswirkungen und Kosten über einen viel längeren Zeitraum verfolgen. Das würde aber zur Folge haben, dass bei einer Berechnung dieser Kosten bei Menschen, die sich im Laufe ihrer Berufstätigkeit – ohne einen Arbeitsunfall zu erleiden – z. B. den Bewegungs- und Stützapparat schädigen und die im fortgeschrittenen Alter wegen dieses Leidens ihre frühere Berufstätigkeit nicht mehr ausüben können, auch die Kosten von Umschulungen, Arbeitslosigkeit, allenfalls auch die Kosten einer vorzeitigen Pensionierung und laufende Behandlungskosten (bzw. eines Teiles der Gesundheitskosten) berücksichtigt werden müssten.

3. Gesundheitskosten

Ein erheblicher Teil der jährlich anfallenden Gesundheitskosten von 16,5 Milliarden Euro (bzw. 227 Mrd. Schilling) hängt jedenfalls öfter, als aus dem üblichen Datenmaterial hervorgeht, mit berufsbedingten Belastungen zusammen.⁹ Um es aber ausdrücklich klarzustellen, es geht hier nicht um Zuordnungen, sondern um ein Aufzeigen des Faktums, dass wir hier auch kostenmäßig von Größenordnungen reden, die verstärkte präventive Maßnahmen geradezu zwingend erforderlich machen. Was sollte daher naheliegender sein, als Menschen, die noch im

Anfangsstadium ihrer Berufstätigkeit stehen, durch umfassende Ausbildung in die Lage zu versetzen, ihre Gesundheit – durch richtiges Verhalten¹⁰ (z. B. beim Heben und Tragen von Lasten) und Beachtung der einschlägigen Schutzbestimmungen – so lange wie möglich zu erhalten.¹¹ Den, der aus humanen Überlegungen nicht zu überzeugen ist, dass hier Verbesserungen erforderlich sind, überzeugt vielleicht der Hinweis, dass es auch gewichtige volkswirtschaftliche Gründe – insbesondere die hohen Kosten – für diese Überlegungen gibt.

Aus unterschiedlichsten Überlegungen, nicht zuletzt um die Unfallzahlen möglichst zu reduzieren, sind Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertreter bei der Neugestaltung der KJBG-Verordnung¹² im Jahre 1997 dafür eingetreten, Berufsschulen, die ohnedies seit Jahrzehnten berufsspezifisches Wissen und die einschlägigen Sicherheitsbestimmungen durch ausgebildete Pädagogen vermitteln, stärker in die Bemühungen zur Reduzierung der Zahl der Arbeitsunfälle und einer Erhöhung des Gesundheitsbewusstseins Jugendlicher einzubinden. Schließlich werden in kurzer Zeit aus den Lehrlingen Facharbeiter oder Meister, die nicht nur selbst Arbeitsunfälle vermeiden, sondern auch den Lehrlingen Vorbild sein können.

Auch die Vollversammlung der oberösterreichischen Arbeiterkammer hat sich am 4. Mai 1999 mit diesem Thema beschäftigt und im Interesse einer Senkung der Zahl der Arbeitsunfälle eine rasche Einführung der Gefahrenunterweisung im Ausmaß von 24 Unterrichtseinheiten nach Richtlinien der AUVA befürwortet. Praktische Auswirkungen fand dies u. a. bei dem nunmehr gemeinsam mit der AUVA entwickelten Medienpaket für Berufsschulen.

Dieser Beitrag soll in aller Kürze darüber informieren, was derzeit an den oberösterreichischen und österreichischen Berufsschulen unter dem Motto „Gefahrenunterweisung an Berufsschulen“ anläuft und was mittelfristig von derartigen Aktivitäten hinsichtlich einer Senkung der Unfallzahlen und einer Erhöhung des Gesundheitsbewusstseins (bei Lehrlingen) erwartet wird.

4. Rechtlicher Hintergrund

4.1. Betrieb

Die Verantwortung für die Schaffung einer Arbeitsumgebung, in der Arbeitnehmer nicht gefährdet werden, kann schon deswegen nur beim Arbeitgeber angesiedelt sein, weil er die Entscheidungen darüber trifft, wie die Produktionsabläufe vor sich zu gehen haben. § 24 KJBG ordnet daher an, dass Jugendliche vor der Arbeitsaufnahme unter Verantwortung des Dienstgebers – allenfalls durch Ausbilder – über die im Betrieb bestehenden Gefahren und über die zur Abwendung dieser Gefahren getroffenen Maßnahmen zu unterweisen sind. Für Lehrlinge enthalten auch die Ausbildungsvorschriften (Berufsbilder) zusätzlich Informationen über die Vermittlung von sicherheitsrelevanten Bestimmungen. Demzufolge sind beispielsweise im Lehrberuf Tischler¹³ zu vermitteln:

- Grundkenntnisse über fachgerechtes und ergonomisches Vorbereiten des Arbeitsplatzes
- Handhaben und Instandhalten der zu verwendenden Werkzeuge, Maschinen, Geräte, Vorrichtungen, Einrichtungen und Arbeitsbehelfe unter fachgerechter Verwendung von Schutzausrüstungen
- Kenntnis der einschlägigen Sicherheitsvorschriften, insbesondere über den Brandschutz, sowie der sonst in Betracht kommenden Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit, insbesondere Erste-Hilfe-Maßnahmen
- Grundkenntnisse der aushangpflichtigen arbeitsrechtlichen Vorschriften

Sicherheit durch Evaluierung und Unterweisung

Praktisch umgesetzt werden die für die Sicherheit erforderlichen Maßnahmen insbesondere durch Maßnahmen, die unter den Begriffen Evaluierung und Unterweisung (Information) bekannt sind. Unter Evaluierung versteht man die Verpflichtung des Arbeitgebers, die für die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer bestehenden Gefahren zu ermitteln und zu beurteilen und die zur Gefahrenverhütung notwendigen Maßnahmen festzulegen. Bei der Festlegung von Maßnahmen sollten unter Berücksichtigung der Grundsätze der Gefahrenverhütung u. a. folgende Fragen gestellt werden:

- Welche Maßnahmen zur Vermeidung von Risiken wurden bereits ergriffen?
- Sind diese Maßnahmen zielführend?
- Sind diese Maßnahmen ausreichend?
- Können weitere Maßnahmen zur Verbesserung von Sicherheit und Gesundheit ergriffen werden?
- In welchen Bereichen sind Verbesserungen dringend geboten?

Die Maßnahmen sind regelmäßig auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen bzw. allenfalls geänderten Arbeitsbedingungen anzupassen. Die Effizienz der Evaluierung hängt in jedem Fall davon ab, wie gewissenhaft sie durchgeführt und samt allenfalls erforderlichen Maßnahmen in der Praxis umgesetzt wird.¹⁴

Für den neu ins Berufsleben eintretenden jugendlichen Arbeitnehmer ist neben der Evaluierung die Unterweisung zur Vermeidung von Gefahren die wichtigste Verhaltensanleitung. Der Betriebsrat (Jugendvertrauensrat) ist nach § 24 Abs 3 KJBG diesen Unterweisungen beizuziehen. Durch eine qualitativ hochwertige Unterweisung soll sichergestellt werden, dass Jugendliche anlässlich ihrer Arbeitsaufnahme über die im Betrieb bestehenden Gefahren und über die zur Abwendung getroffenen Maßnahmen unterwiesen werden, um sich gesetzeskonform verhalten zu können.¹⁵ Da kaum Vorkenntnisse erwartet werden können, ist es erforderlich, dass Personen, die diese Unterweisungen durchführen, ihrerseits über gute Kenntnisse in diesem Bereich verfügen.¹⁶

Die betriebliche Unterweisungspflicht teilt sich in generelle und spezielle Unterweisungen. Bei Eintritt ins Berufsleben bzw. bei Beschäftigungsbeginn in einem konkreten Betrieb muss der jugendliche Arbeitnehmer über die generellen (allgemeinen) betrieblichen Gefahren (Brand, Explosion, Gefahren in gewissen Teilen eines Betriebes etc.) und über die zur Abwendung dieser Gefahren getroffenen Maßnahmen informiert werden. Dadurch soll sichergestellt werden, dass er sich im Ernstfall – z. B. bei einem Brand – richtig verhält.

Vor der erstmaligen Verwendung an einer gefährlichen Maschine ist der Lehrling über den richtigen Umgang z. B. mit der Kreissäge und die damit in Zusammenhang stehenden speziellen Gefahren so zu unterweisen, dass er in der Lage ist, mit dieser Maschine berufsbezogene Tätigkeiten unter Aufsicht sicher durchzuführen. Bei dieser Unterweisung geht es vorerst nicht unbedingt um die Vermittlung von Ausbildungsinhalten, sondern um die Vermittlung der einschlägigen Sicherheitsbestimmungen (z. B. Grundsätze der Gefahrenverhütung, Bestimmungen über das Arbeiten mit gefährlichen Arbeitsmitteln, Verwendung persönlicher Schutzausrüstung, Betriebsbeschreibung des Arbeitsmittels etc.¹⁷) zur Vermeidung von Gefährdungen. Derartige Unterweisungen sind in angemessenen Zeiträumen, mindestens jedoch in jährlichen Abständen zu wiederholen.

Die Regelung ist durchaus geeignet, eine den Erfordernissen angepasste betriebliche Unterweisung zu sichern. Das Fehlen einer zeitlichen Untergrenze (Stundenzahl) samt detaillierter gesetzlicher Vorgaben schadet nicht, sondern ermöglicht, dass konkret auf die unterschiedlichen Tätigkeiten der Branchen eingegangen wird. Die Entscheidungskompetenz über die Detailsausführung, insbesondere über Zeitausmaß und Inhalte samt der rechtlichen Zuordnung der Verantwortung liegt somit beim Dienstgeber. Der im Betrieb für die Unterweisung Verantwortliche kann sich unbelastet durch starre gesetzliche Grenzen bei der Unterweisung voll an den betrieblichen Erfordernissen, der konkreten Tätigkeit und an der zu unterweisenden Person orientieren. Die Regelung ist daher sehr flexibel, allerdings davon abhängig, dass sich der mit einer derartigen Verantwortung ausgestattete Arbeitgeber oder eine allenfalls von ihm beauftragte und entsprechend qualifizierte Person dieser Verantwortung bewusst ist und die Erfordernisse in der Praxis tatsächlich umsetzt.

Die Informations- und Unterweisungsverpflichtung¹⁸ ist nicht auf jugendliche Arbeitnehmer oder Lehrlinge beschränkt, sondern gilt auch für erwachsene Arbeitnehmer. Allerdings sind Jugendliche aufgrund der mangelnden Berufserfahrung ganz besonders von einer zeitlich und inhaltlich ausreichenden Unterweisung abhängig. Geht es um Arbeiten mit Arbeitsmitteln, hat eine Unterweisung u. a. auch anhand der Bedienungsanleitung¹⁹ des Herstellers zu erfolgen. Eine Inbetriebnahme ohne Unterweisung ist nicht zulässig, weil Arbeitsmittel nur in Übereinstimmung mit den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen benutzt²⁰ werden dürfen.

4.2. Berufsschule

Nach § 46 Abs 1 SchOG hat die Berufsschule die Aufgabe, in einem berufsbegleitenden fachlich einschlägigen Unterricht den berufsschulpflichtigen Personen die grundlegenden theoretischen Kenntnisse zu vermitteln, ihre betriebliche Ausbildung zu fördern und zu ergänzen sowie ihre Allgemeinbildung zu erweitern. Lehrlinge werden daher nicht nur im Betrieb, sondern auch im Rahmen des Berufsschulunterrichtes mit den einschlägigen Sicherheitsvorschriften vertraut gemacht.²¹

Zu einer in der KJBG-VO verankerten Bestimmung über eine spezielle Gefahrenunterweisung an Berufsschulen ist es im Jahre 1997 gekommen.²² Die Neuerung besteht insbesondere in der zeitlich (24 Unterrichtseinheiten) und inhaltlich (berufsbezogene Richtlinien) konkreteren Ausgestaltung. Die Sozialpartner erzielten Übereinstimmung darüber, dass für Arbeiten mit gefährlichen Arbeitsmitteln (z. B. Kreissägen, Kettensägen, Fräsen) in den ersten 18 Monaten der Lehrzeit eine Schutzfrist gelten soll,²³ was bedeutet, dass Lehrlinge in dieser Zeit mit gefährlichen Arbeitsmitteln über 1.200 Watt Leistung nicht arbeiten dürfen. Wenn allerdings ein Lehrling eine Berufsschule besucht, an der eine spezielle Gefahrenunterweisung nach den Richtlinien der AUVA im Ausmaß von mindestens 24 Unterrichtseinheiten durchgeführt wird und er über den Besuch dieser Unterweisung eine Bestätigung erhält, soll er die im § 6 KJBG-VO angeführten Arbeitsmittel (Maschinen) schon nach 12 Monaten – also 6 Monate früher – unter Aufsicht betätigen dürfen. Im Hintergrund stand die Überlegung, dass eine umfassende Ausbildung im Bereich der Vermittlung der Sicherheitsvorschriften und der Verankerung eines erhöhten Gefahrenbewusstseins die Unfallzahlen und berufsbedingten Erkrankungen senken könnte. Mittlerweile hat die AUVA für mehr als 70 Lehrberufe, in denen gefährliche Arbeitsmittel verwendet werden, Richtlinien erstellt.

5. Gefahrenunterweisung an Berufsschulen – Vermittlung von berufsrelevanten Sicherheitsvorschriften

Die Vermittlung von berufsrelevanten Sicherheitsvorschriften ist seit jeher Bestandteil der Lehrpläne bzw. der dualen Berufsausbildung.²⁴ Die Erfordernisse im Bereich des Arbeitnehmerschutzes haben sich in den letzten Jahren sowohl für den Gesetzgeber als auch den Rechtsanwender stark verändert. Arbeitsmittel und Arbeitsstoffe haben sich vom Gefahrenpotenzial und der Anzahl rasch weiterentwickelt, gesetzliche Bestimmungen haben an Umfang und Details enorm zugenommen. Es genügt längst nicht mehr, aufgrund von natürlichen Schutzreaktionen und anhand des im Laufe der Lehrzeit erworbenen Wissens zu versuchen, gesund durch die Lehrzeit bzw. das Berufsleben zu kommen. Bei der hohen Anzahl im Berufsleben stehender Menschen und der Vielzahl der Arbeitsmittel und Arbeitsstoffe sind klare gesetzliche Vorgaben erforderlich. Auf diese wird insbesondere dann nachdrücklich Bezug genommen, wenn es um eine schwere Verletzung iVm einem Strafverfahren, einer Schadenersatzforderung oder um einen Regressanspruch (etc.), also um straf- oder zivilrechtliche Verantwortung geht. Auch Lehrlinge benötigen dieses Wissen, weil auch sie verpflichtet sind, bei der Ausübung berufsbezogener Tätigkeiten die einschlägigen Sicherheitsvorschriften einzuhalten, um sich selbst und andere nicht zu schädigen.

5.1. Inhalte der Gefahrenunterweisung nach Richtlinien der AUVA²⁵

Seit der Änderung der KJBG-VO im Jahre 1997 haben die Berufsschulen die Möglichkeit, in der ersten Klasse eine so genannte Gefahrenunterweisung nach den Richtlinien der AUVA im Ausmaß von 24 Unterrichtseinheiten durchzuführen. Diese Unterweisung ist aufgeteilt in Theorie und Praxis.

Aufteilung		
↙	↓	↘
Genereller Teil	Nicht fixiert	Individueller Teil
8 UE zur speziellen theoretischen Unterweisung	8 UE zur speziellen theoretischen oder praktischen Unterweisung	8 UE zur speziellen praktischen Unterweisung
Davon mindestens 4 UE mit allgemeinem Inhalt zu Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit und 4 UE mit fachspezifischen Inhalten für die jeweilige Berufsgruppe	Diese 8 UE können von den Berufsschulen nach den besonderen Erfordernissen des jeweiligen Lehrberufes entweder für die Vermittlung in theoretischen oder praktischen Gegenständen verwendet werden.	Im Rahmen des individuellen Teils im Ausmaß von mindestens 8 UE ist dem Schüler zu vermitteln, wie Gefahren bei berufsspezifischen Arbeiten erkannt und vermieden werden. Der Schüler ist ua über die zur Abwendung dieser Gefahren getroffenen Maßnahmen sowie Einrichtungen und deren fachgerechte Benutzung zu unterweisen.

Ziel: Gefahren erkennen und vermeiden.

Wie der Name schon sagt, steht bei der Gefahrenunterweisung die Unterweisung zur Vermeidung von berufsbezogenen Gefahren im Vordergrund. Ergebnis der Unterweisung muss sein, dass der Lehrling zum Zeitpunkt der Ausführung berufsbedingter Arbeiten mit gefährlichen Maschinen in der Lage ist, gesundheitsgefährdende Gefahren zu erkennen und sich dementsprechend zu verhalten.

Die Gefahrenunterweisung hat für die Lehrberechtigten den Vorteil, dass sie bei den betrieblichen Unterweisungen auf einem höheren Wissensstand aufbauen können. Dazu kommt die begünstigende Regelung, dass sie Lehrlinge, die eine derartige Gefahrenunterweisung erhalten haben, anstatt nach 18 Monaten bereits nach 12 Monaten Lehrzeit zu Arbeiten an gefährlichen Arbeitsmitteln (unter Aufsicht) heranziehen können.

6. Erwartungen

Für Lehrlinge bedeutet eine bessere Gefahrenunterweisung in jedem Fall einen erhöhten Schutz vor Arbeitsunfällen und berufsbedingten Erkrankungen. Sie beschränkt sich allerdings auf Lehrberufe, in der gefährliche Arbeitsmittel nach § 6 KJBG-VO verwendet werden. In Oberösterreich und einigen anderen Bundesländern ist die Gefahrenunterweisung an Berufsschulen bereits angelaufen. Warum ihr so große Erfolgsaussichten zur Verbesserung der derzeitigen Situation eingeräumt werden, lässt sich wie folgt begründen: In Österreich beginnen jährlich rund 40.000 Lehrlinge ein Lehrverhältnis, rund die Hälfte arbeitet in gefährlichen Berufen. Insgesamt stehen ungefähr 123.000 Lehrlinge gleichzeitig in einem Ausbildungsverhältnis und werden entweder während des Unterrichtsjahres oder in Form eines Lehrganges von Berufsschullehrern ausgebildet. Diesen kommt natürlich auch bei der Gefahrenunterweisung die pädagogische Ausbildung, die meist jahrelange Erfahrung als Fachlehrer und die Koordinationsmöglichkeit mit Lehrern aus anderen Fachbereichen (z. B. Fachunterricht, Werkstatt) zugute.

7. AK und AUVA unterstützen Berufsschulen

7.1. Medienkoffer

Anlässlich eines Treffens von oberösterreichischen Berufsschuldirektoren mit Vertretern von AK und AUVA im Mai 2001 wurde zwecks Ergänzung der vorhandenen Hilfsmittel für die Gefahrenunterweisung um Zur-Verfügung-Stellung von Informationsmaterial samt Folien ersucht. Nach dem Motto „Ein Bild sagt mehr als tausend Worte“ wurde daraus letztlich in enger Zusammenarbeit mit Berufsschullehrern ein nach Schwerpunkten geordneter, zu Schulbeginn 2002 fertig gestellter Medienkoffer (Medienpaket), der mehr als 100 Berufsschulen in ganz Österreich kostenlos zur Verfügung gestellt werden wird. Der Kern des Medienkoffers besteht aus einem Folienpaket, einer CD-ROM und zwei Fachbüchern. Mit den Folien werden u. a. folgende Themen angesprochen:

- Arbeitsunfälle (Zahlen und Hintergrundinformationen bezogen auf jugendliche Arbeitnehmer bzw. Lehrlinge)
- Rechtliches Umfeld
- Arbeiten mit gefährlichen Arbeitsmitteln iSd § 6 KJBG-VO²⁶
- Persönliche Schutzausrüstung (Schutzhelm, Gehörschutz, Schutzbrillen usw., dargestellt anhand von Bildern und Grafiken)
- Einrichten des Arbeitsplatzes (Beleuchtung, Belüftung, Standsicherheit, Leitern, Gerüste, Arbeiten auf erhöhten Standplätzen usw.)
- Arbeiten auf Baustellen²⁷
- Grundsätze der Gefahrenverhütung
- Richtiges bzw. falsches Verhalten bei gefährlichen Arbeiten
- Verantwortung und Haftung²⁸

Im Buch „Arbeitnehmerschutz für Jugendliche“ wird zu diesen Themen im Detail Stellung genommen. Neben umfangreichen Informationen zur Gefahrenunterweisung in der Berufsschule enthält es Richtlinien der AUVA für 72 Lehrberufe. Im zweiten Buch, einem Kommentar zum Kinder- und Jugendlichenbeschäftigungsgesetz werden Evaluierung, Gefahrenunterweisung im Betrieb, Jugendlichenuntersuchung und sonstige, jugendliche Arbeitnehmer bzw. Lehrlinge betreffende Inhalte behandelt.

7.2. Folienpaket

Bilder und grafische Darstellungen erhöhen das Verständnis und den Behaltenswert eines Lehrstoffes erheblich. Aus diesem Grund wurde besonders darauf Wert gelegt, dass die Folien professionell gestaltet und die Texte durch jugendgerechte Grafiken und Fotos aufgelockert wurden. Das Folienpaket soll auch die Präsentation auf herkömmliche Art ermöglichen. Berufsschulen, in denen Lehrberufe ausgebildet werden, bei denen die Verwendung gefährlicher Arbeitsmittel erforderlich ist, erhalten daher auch 150 Folien (Grundpaket). Der Lehrer entnimmt sich daraus jene Folien, die er für seinen Unterricht benötigt.

7.3. CD-ROM

Besonders lebendig wirkt die „Präsentation“ der auf CD-ROM gespeicherten Folieninhalte (Basis Power Point) mittels Computer, da der Bildaufbau schrittweise erfolgt. Die auf CD-ROM gespeicherten Inhalte können vom Lehrer ohne besonderen Aufwand auf PC abgespeichert, geändert und/oder weiterentwickelt werden.

Es ist beabsichtigt, die CD-ROM nach einigen Monaten nochmals zu überarbeiten, damit die von den Berufsschullehrern während des Unterrichtes gesammelten Erfahrungen eingearbeitet werden können. Aus derzeitiger Sicht ist davon auszugehen, dass die Neuauflage zu einer deutlichen Ausweitung des Folienangebotes (z. B. im Bereich der persönlichen Schutzausrüstung, Arbeiten an Maschinen) führen wird, welches allerdings aus Kostengründen nur mehr auf CD-ROM gespeichert zur Verfügung gestellt wird.

7.4. Informationsveranstaltungen

Da für die Verwendung der angeführten Folien ein umfangreiches Hintergrundwissen erforderlich ist, wird der Medienkoffer – Herstellungskosten rund 400 Euro – in Verbindung mit einer Informationsveranstaltung übergeben. Experten der Arbeiterkammer und der AUVA informieren dabei über Details der Gefahrenunterweisung. Für oberösterreichische Berufsschulen fand eine derartige Veranstaltung Ende Oktober in der Berufsschule Wels I statt. Dabei wurden Vertretern oberösterreichischer Berufsschulen 16 Medienkoffer übergeben.

8. Zusammenfassung

Arbeitsunfälle und/oder berufsbedingte Erkrankungen treffen den tatsächlich Betroffenen mit Abstand am härtesten. Alleine die hohe Zahl der Arbeitsunfälle zeigt, dass es sich um ein gesellschaftliches Problem handelt, das zu oft – jeder Unfall ist ein Unfall zu viel – nur oberflächlich behandelt wird. In der Regel wird es verdrängt, bis es tatsächlich zu einem Arbeitsunfall kommt.

Nach einem Unfall oder einer Erkrankung setzen wir einen großen Aufwand dafür ein, wobei wir mit einem Bruchteil – allerdings im Vorhinein – das Gleiche erreichen könnten. Rettung und Arzt bemühen sich mit Hingabe um den Verletzten, Polizei oder Gendarmerie, Arbeitsinspektorate, Bezirksverwaltungsbehörden und Gerichte ermitteln akribisch den Unfallhergang. Manche Verfahren dauern Jahre, bis die Schuldfrage samt Konsequenzen geklärt ist. Würden wir nur einen Teil dieser Energie und dieses Aufwandes in präventive Maßnahmen investieren, könnten wir uns vieles von dem, was nach einem Arbeitsunfall an Aufwand betrieben wird, sparen.

Die Gefahrenunterweisung an Berufsschulen nach Richtlinien der AUVA ist nur ein Mosaikstein notwendiger Aktivitäten und steht erst am Anfang. Besonders junge Menschen können leichter von etwas überzeugt werden. Wir sollten sie davon überzeugen, dass es Sinn macht, Sicherheitsbestimmungen einzuhalten. Schließlich geht es um ihre eigene Gesundheit und um die ihrer Freunde und Arbeitskollegen. Um diese ausreichend schützen zu können, brauchen sie eine gute Ausbildung, die mit Überzeugung vermittelt wird. Wer sonst, wenn nicht ausgebildete Pädagogen mit großer Berufserfahrung, könnte es schaffen, einen Beitrag zu einer deutlichen Senkung der Unfallzahlen und einer Erhöhung des Gesundheitsbewusstseins zu leisten?

Die Gefahrenunterweisung an Berufsschulen ermöglicht uns mit großer Wahrscheinlichkeit einen Weg zur Reduzierung der Zahl der Arbeitsunfälle und berufsbedingter Erkrankungen. Kein Grund für andere sich zurückzulehnen, sondern ein Anstoß zu überprüfen, ob eigene Verantwortlichkeiten ausreichend wahrgenommen werden. Im Zweifel beginne jeder bei sich selbst, denn in diesem Bereich kann jeder seinen Beitrag zur Erhaltung der Gesundheit und zur Vermeidung von Arbeitsunfällen leisten.

Anmerkungen:

- 1 Als jugendliche Arbeitnehmer gelten laut § 1 Abs 1 Z 2 KJBG Personen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.
- 2 Diese Überlegungen beschränken sich naturgemäß nicht auf das Berufsleben, sondern treffen auch auf den Freizeitbereich zu.
- 3 Unter Arbeitsunfall versteht man einen Unfall, der sich in einem örtlichen, zeitlichen und ursächlichen Zusammenhang mit der die Versicherung begründenden Beschäftigung ereignet. Nach § 363 ASVG hat der Dienstgeber jeden Arbeitsunfall, durch den eine Person mehr als 3 Tage arbeitsunfähig geworden ist, längstens binnen 5 Tagen dem zuständigen Krankenversicherungsträger der Unfallversicherung zu melden.
- 4 Die angeführten Zahlen beziehen sich auf die Altersgruppe der 15- bis 19-jährigen. Um eine Vergleichbarkeit zu erhalten, muss bei der Feststellung der Zahl der Arbeitsunfälle weiterhin die Altersgruppe mit 15 bis 19 Jahren gleichgehalten werden, obwohl der Geltungsbereich des Kinder- und Jugendlichenbeschäftigungsgesetzes im Jahre 1997 um ein Jahr gesenkt wurde.
- 5 Quelle: AUVA – Abtlg Statistik. Die Angaben über Arbeiter und Angestellte enthalten auch die Lehrlinge.
- 6 Im Jahr 2000 ereigneten sich bezogen auf alle Wirtschaftsklassen und auf selbstständig und unselbstständig Erwerbstätige 126.468 Arbeitsunfälle. Davon ereigneten sich im Bauwesen 25.048 Arbeitsunfälle. Auf 1.000 Versicherte ergibt dies 96 Arbeitsunfälle. Im Vergleich dazu kam es im Bereich der Erzeugung und Verarbeitung von Metallen, Maschinenbau zu 19.277 Arbeitsunfällen. Dies ergibt eine Unfallrate von 70 Arbeitsunfällen bezogen auf 1.000 Versicherte. Quelle: AUVA; Statistik 1996–2000.
- 7 Eine genauere Vergleichbarkeit ist deswegen nicht möglich, weil es bei den 15- bis 19-Jährigen keine zwischen Arbeitern und Angestellten getrennten Vergleichszahlen gibt. Eine Trennung bei den Lehrlingen unter Aufrechterhaltung der Vergleichbarkeit ist deshalb schwer möglich, weil zwei Lehrberufe (Arbeiter und Angestellte) gleichzeitig erlernt werden können.
- 8 Vgl. Kunz, Ausbildung zur Sicherheitsfachkraft 3 (1999) 453 ff mit sehr detaillierten Ausführungen zu dieser Frage.
- 9 Unter direkten Gesundheitskosten versteht man insbesondere: ärztliche Behandlung, Spitalbehandlung, Medikamente, Rehabilitation etc. Unter indirekten Gesundheitskosten versteht man zB Abwesenheit von der Arbeit, Verdienstausschlag, präventive Maßnahmen, Sozialausgaben iVm der Arbeitsunfähigkeit etc.
- 10 Vgl. Meggeneder/Pospischil, Arbeitsmedizinisches Handbuch der Berufe (1993).
- 11 Vgl. Gupfinger, Handbuch für Sicherheitsvertrauenspersonen (2002) 13 ff.
- 12 Verordnung über Beschäftigungsverbote und -beschränkungen für Jugendliche (KJBG-VO). Diese VO enthält Tätigkeiten, die z. B. aufgrund besonderer Gefahren oder sonstiger altersgemäßer Gründe von Jugendlichen nicht durchgeführt werden dürfen. Für Lehrlinge gibt es ausbildungsbezogene Ausnahmen.
- 13 Vgl. BGBl II 2000/195 (Ausbildungsvorschrift für den Lehrberuf Tischler).
- 14 Ausführlich dazu: Kerschhagl zu § 23 KJBG in Kinder- und Jugendlichenbeschäftigungsgesetz (278 ff).
- 15 Vgl. Dirschmied/Nöstlinger, Kinder- und Jugendlichenbeschäftigungsgesetz (2002) 309 ff.
- 16 Vgl. Gruber B., in Kuras (Hrsg.), Handbuch Arbeitsrecht (2002).
- 17 Unter Arbeitsmittel versteht man u. a. die in § 6 KJBG-VO angeführten gefährlichen Arbeitsmittel (Maschinen) wie Stanzen und Pressen, Schlachtschussapparate, Bolzensetzgeräte, Hebezeuge, Hebebühnen, selbstfahrende Arbeitsmittel, Plasma-, Autogen- und Laserschneideanlagen usw.
- 18 Vgl. insbesondere § 12 ASchG (Information), § 14 ASchG (Unterweisung), § 33 ASchG (Allgemeine Bestimmungen über Arbeitsmittel).

- 19 Vgl. § 35 Abs 1 Z 2 ASchG.
- 20 Vgl. § 33 Abs 1 Z 2 ASchG.
- 21 Details dazu sind u. a. den naturgemäß sehr unterschiedlichen Lehrplänen zu entnehmen.
- 22 Ausführlicher dazu: Nöstlinger, Entwicklungen im Bereich des Lehrlings- und Jugendschutzes, WISO 1/98 51 ff.
- 23 Ausführlicher dazu: Nöstlinger, Aktuelle Änderungen im Bereich des Arbeitnehmerschutzes für Jugendliche, WISO 1/99 133 ff.
- 24 Vgl. Körbler, Lehrlinge und Maschinen, Sichere Arbeit (2001), 15 ff.
- 25 AUVA – Allgemeine Unfallversicherungsanstalt.
- 26 Vgl. Nöstlinger, Arbeitnehmerschutz für Jugendliche (2001) 124 ff.
- 27 Vgl. Schramhauser, Bauarbeiterschutzverordnung und Bauarbeitenkoordinationsgesetz (2002).
- 28 Vgl. Lukas/Resch, Haftung für Arbeitsunfälle am Bau (2001) 21 ff.